

Gebühren, Beiträge und Kosten

Stand 01. Januar 2020

Trinkwasser

Grund-, Verbrauchsgebühr

Bezeichnung	Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃	Betrag	USt.Satz	USt.	Gesamt
Grundgebühr	bis 2,5 m ³ /h/a	bis 4 m ³ /h/a	84,50 €	7%	5,92 €	90,42 €
	bis 6 m ³ /h/a	bis 10 m ³ /h/a	112,50 €	7%	7,88 €	120,38 €
	bis 10 m ³ /h/a	bis 16 m ³ /h/a	150,75 €	7%	10,55 €	161,30 €
	über 10 m ³ /h/a	über 16 m ³ /h/a	299,25 €	7%	20,95 €	320,20 €
		Verbund-WZ/a	657,00 €	7%	45,99 €	702,99 €
Verbrauchsgebühr	m ³		1,39 €	7%	0,10 €	1,49 €

Abwasser

Einleitungsgebühr

Abwassereinleitung						
Mischsystem	m ³			nicht steuerpflichtig		2,44 €
Trennsystem	m ³			nicht steuerpflichtig		2,23 €

Herstellungsbeitrag

zur Wasserversorgung

Grundstücksfläche	m ²		1,04 €	7%	0,07 €	1,11 €
Geschoßfläche	m ²		2,35 €	7%	0,16 €	2,51 €

zur Entwässerung

Grundstücksfläche	m ²			nicht steuerpflichtig		4,44 €
Geschoßfläche	m ²			nicht steuerpflichtig		15,19 €

Erläuterungen

Grundgebühr	vom Verbrauch unabhängige Gebühr, die sich nach dem Nenndurchfluss (Q _n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q ₃) der verwendeten Wasserzähler richtet
Verbrauchsgebühr	wird nach der Menge des gelieferten Wassers berechnet.
Einleitungsgebühr	wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, d.h. Frischwassermaßstab abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge
Mischsystem	hier wird Schmutz- und Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet
Trennsystem	hier wird ausschließlich Schmutzwasser aus Küche, Bad, WC etc. eingeleitet. Niederschlagswasser versickert auf dem jeweiligen Privatgrundstück; deshalb die Gebührenermäßigung.
Herstellungsbeitrag	Einmalig zu leistender Beitrag für den Anschluss an die Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung. Die Berechnung folgt in der Regel nach der Grundstücks- und Geschoßfläche.
Anschlusskosten	Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Abnahmestellen (z.B. Hydrant) muss beantragt werden. Sie wird mit pauschal 50,- € brutto zusätzlich zur entnommenen Wassermenge abgerechnet. Ein Bauwasseranschluss muss schriftlich beantragt werden. Neben der verbrauchten Trinkwassermenge wird eine Leihgebühr für den Bauzähler in Rechnung gestellt.